

**Satzung
der Gemeinde Gerbrunn
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Gerbrunn“**

Aufgrund der §§ 136 und 142 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400 (401)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerbrunn in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Gebiet „Altort Gerbrunn“ sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und das Gebiet umgestaltet und verbessert werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort Gerbrunn“.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer amtlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gerbrunn, den 14. April 2014
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Anlage:

Lageplan zur Satzung der Gemeinde Gerbrunn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Gerbrunn“ (M 1:1000)

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Sanierungssatzung „Altort Gerbrunn“ mit zugehöriger Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Gerbrunn, Zimmer Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die vg. Satzung wurde am 14. April 2014 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 14. April 2014 angeheftet und am 6. Mai 2014 wieder abgenommen.

Die Satzung ist mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB am 14. April 2014 in Kraft getreten.

Gerbrunn, den 12. Juni 2014
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Markus Meyer
Verwaltungsfachwirt